

- b) Für nicht reichsangehörige Deutsche (Auslandsdeutsche) — insbesondere für Deutsche aus Ländern, die bis 1919 zum Deutschen Reich oder zu der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten — werden, wenn sie als solche vermöge ihrer Abstammung und fortdauernden Zugehörigkeit zum deutschen Volksstamm nach Vorlage entsprechender Ausweise (Geburts- und Heimatschein, Schul- und Reife-, Führungs- und konsularische Zeugnisse usw.) bei der Aufnahme in den Verband der Hochschule anerkannt werden können, die Gebühren bis auf die für Reichsangehörige geltenden Beträge herabgesetzt; auch kann ihnen der Verwaltungskostenbeitrag erlassen werden.
- c) Angehörige von Staaten mit einer für Deutschland ungünstigen Valuta haben die für Ausländer geltenden Gebühren und Unterrichtsgelder mit einem dem jeweiligen Stand der Valuta entsprechenden Zuschlag zu entrichten. Die näheren Bestimmungen hierüber können von der Kanzlei der Hochschule bezogen werden.

I. Einschreibgebühr für Studierende.

	Reichs- deutsche	Ausländer
1. Erstmals auf die Technische Hochschule kommende Studierende	15 <i>M.</i>	30 <i>M.</i>
2. Studierende, die schon an anderen deutschen Technischen Hochschulen oder Universitäten eingeschrieben waren, sofern diese Hochschulen den früheren Studierenden der hiesigen Technischen Hochschule eine ähnliche Ermäßigung gewähren	10 <i>M.</i>	20 <i>M.</i>
3. Studierende, die schon früher an der hiesigen Technischen Hochschule aufgenommen waren	5 <i>M.</i>	10 <i>M.</i>
4. Sondergebühr bei verspäteter Anmeldung	5 <i>M.</i>	10 <i>M.</i>

II. Unterrichtsgeld*).

1. Für Vorlesungen und Übungen (einschließlich derjenigen der Privatdozenten) für die Semesterwochenstunde 8 *M.* wie neben.
- Bei Vorträgen wird die volle programmmäßige Stundenzahl berechnet.

*) Kriegsteilnehmer, die mindestens 4 Semester durch Kriegsdienst verloren haben, sind von der im Frühjahr 1920 eingetretenen Erhöhung des Unterrichtsgelds befreit und haben nur die im Winterhalbjahr 1919/20 in Geltung gewesenen Sätze zu entrichten.

Für die Erhebung des Unterrichtsgelds von Übungsstunden gilt folgendes:

Bei Unterrichtsfächern mit 4 und weniger Wochenstunden ist die studienplanmäßige Stundenzahl zu belegen, bei Fächern mit mehr als 4 Wochenstunden werden mindestens 4 Stunden angerechnet, auch wenn weniger Stunden belegt werden.

Abweichend hiervon sind zu entrichten:

	Reichs- deutsche	Ausländer
2. Bei den chemischen Übungen einschließlich des Institutsanteils bis zu 12 Wochenstunden (Halbpraktikum)	64 <i>M.</i>	96 <i>M.</i>
Über 12 Wochenstunden (Vollpraktikum)	120 <i>M.</i>	176 <i>M.</i>

Gasthörer haben das $1\frac{1}{2}$ -fache der Sätze unter 2. zu entrichten.

3. Bei den Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie
- | | | |
|--|--------------|-------------|
| für das halbtägige Praktikum | 40 <i>M.</i> | } wie neben |
| für das ganztägige Praktikum | 80 <i>M.</i> | |
4. Bei den Leibesübungen (Turnen) für die Wochenstunde 2 *M.* wie neben

Ein Semester kann nur dann als Studiensemester angerechnet werden, wenn mindestens 4 Vorlesungs- oder Übungsstunden belegt worden sind. Eine Rückerstattung der bezahlten Unterrichts- und sonstigen Gelder kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

III. Ersatzgelder.

	Reichs- deutsche	Ausländer
1. Übungen zur praktischen Geometrie für Bauingenieure:		
a) zweistündige Übung im Winterhalbjahr	4 <i>M.</i>	8 <i>M.</i>
b) vier- bzw. fünfstündige Übung im Sommer	12 <i>M.</i>	20 <i>M.</i>
c) Übungen a) und b) zusammen	16 <i>M.</i>	25 <i>M.</i>
2. Physikalische oder elektrotechnische Übungen:		
für 1 Wochenstunde	2 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
im ganzen jedoch nicht unter	20 <i>M.</i>	30 <i>M.</i>
3. Praktikum bei den Chemischen Laboratorien:		
bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum)	25 <i>M.</i>	50 <i>M.</i>
über 12 Stunden (Vollpraktikum)	40 <i>M.</i>	80 <i>M.</i>
4. Botanisch- oder zoologisch-mikroskopische Übungen:		
für 1 Wochenstunde	2,50 <i>M.</i>	4 <i>M.</i>